Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 263
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)

vom 23. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2020)

zum Thema:
Hotelanmietungen für den Frauenschutz

und **Antwort** vom 14. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23263
vom 23. April 2020
über Hotelanmietungen für den Frauenschutz

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie viele Hotels hat der Senat und/oder ihm nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder von ihm beauftragte Freie Träger zum Zweck der "Frauenhaus"-ähnlichen Unterbringung angemietet bzw. weitere Anmietoptionen/Reservierungen vorgenommen?

Zu 1.:

Zum Schutz der untergebrachten Frauen und deren Kinder werden die betreffenden Objekte nur in anonymisierter Form bezeichnet.
Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, hat mit den Betreiberinnen und Betreibern des Stadthotels 1 und des Stadthotels 2 Kooperationsvereinbarungen zur Unterbringung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern geschlossen.

2. Seit wann bzw. ab wann wurden oder werden diese Anmietungen vorgenommen?

Zu 2.:

Die Kooperationsvereinbarungen wurden mit dem Stadthotel 1 am 30.03.2020 und mit dem Stadthotel 2 am 02.04.2020 unterzeichnet.

3. Wie viele "Frauenhaus"-Plätze werden damit zusätzlich gewonnen?

Zu 3.:

Im Stadthotel 1 können bis zu 100 Frauen und ihre Kinder untergebracht werden. Im Stadthotel 2, das für die Unterbringung von Frauen und Kindern vorgesehen ist, die sich vorsorglich in häusliche Isolation begeben müssen, stehen Plätze für bis zu 30 Frauen und ihre Kinder zur Verfügung. Damit sind insgesamt ca.130 zusätzliche Frauenschutzplätze gewonnen worden.

4. In welchem Verfahren wurden bzw. werden diese Anmietungen ausgeschrieben?

Zu 4.:

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit während der Corona-Pandemie wurden die Kooperationsverträge mit den Betreibenden der betreffenden Einrichtungen im vereinfachten und beschleunigten Verfahren ohne Ausschreibung geschlossen (Details siehe Antwort zu Frage Nr. 14).

5. Wie viele Hotelbetriebe bzw. -betreiber wurden angesprochen und/oder haben sich eigeninitiativ beworben?

Zu 5.:

Im Vergabeverfahren der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung wurden bzgl. allgemeiner Schutzunterkünfte vier Angebote eingeholt. Die vier Anbietende der Unterbringungsmöglichkeiten wurden kontaktiert und aufgefordert unverzüglich ein Angebot in Textform (per E-Mail) abzugeben. Unter Zugrundelegung der Auftragskriterien und insbesondere der hohen Dringlichkeit der Auftragsvergabe und der Berücksichtigung aller Umstände und des Ablaufs des Vergabeverfahrens wurde der Auftrag an die Betreiberin des Stadthotel 1 vergeben.

Aufgrund von Medienberichten über die geplante Nutzung von Hotels als Schutzunterkünfte wurden der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung unterschiedliche Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen, Hostels, Hotels unterschiedlicher Größe) angeboten. Da aufgrund der Corona-Pandemie auch eine gesonderte Unterkunft für unter häuslicher Isolation stehende Frauen für erforderlich erachtet wurde, wurde nach Überprüfung der Eckdaten der vorliegenden Angebote lediglich das der Betreiberin des Stadthotel 2 aufgrund der besonderen Geeignetheit weiterverfolgt.

6. Sind bei der Suche nach geeigneten Hotels einschlägige Verbände oder andere Institutionen (z.B. BerlinPartner, DEHOGA o.ä.) angefragt oder eingeschaltet worden und wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Auf der Suche nach geeigneten Objekten gab es Vorgespräche mit der DEHOGA Berlin. Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Bereitstellung zusätzlicher Schutzplätze zur Vermeidung von häuslicher Gewalt gegen Frauen und deren Kinder während der Corona-Pandemie wurden, nach einer Überprüfung der Geeignetheit der angebotenen Räumlichkeiten, keine weiteren Institutionen oder Betriebe angefragt.

7. Wie hoch sind die monatlichen Kosten dieser Anmietung/en?

Zu 7.:

Die Kosten sind derzeit nicht genau bezifferbar. Die konkreten Kosten hängen von der Auslastung des jeweiligen Objekts ab. Bei einer Belegung mit ca. 130 Personen würden monatlich folgende Kosten anfallen:

- Stadthotel 1: 97.500 € + 20.000 € (monatliche Pauschale; voraussichtlich ab dem 13.05.2020 i.H.v. 15.000 €)
- Stadthotel 2: 41.000 €
- Verpflegung für beide Unterkünfte: 95.500 €

8. Für welchen Zeitraum wurden oder werden diese Anmietungen vorgenommen?

Zu 8.:

Die Kooperationsverträge wurden für den Zeitraum von einem Monat bzw. ab dem Monat April 2020 geschlossen. Die Kooperationsverträge verlängern sich um einen weiteren Monat bzw. zwei Wochen, sofern nicht vom vereinbarten Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird. Zudem steht dem Land Berlin ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn das Erfordernis zur Unterbringung von schutzbedürftigen Personen entfällt.

9. Welches konkrete Leistungsvolumen erbringen die Hotelbetreiber sachlich für die Anmietung ihrer Häuser?

Zu 9.:

Neben der Bereitstellung der entsprechenden Zimmer ermöglichen die Hotelbetreibenden jederzeit (24 Stunden/7 Tage) die Neuaufnahme von schutzbedürftigen Frauen und Kindern. Außerdem werden durch die Hotelbetreibenden die Verpflegung der Bewohnerinnen und deren Kinder, der Austausch bzw. die Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern, eine wöchentliche Reinigung bzw. Endreinigung sowie die Entsorgung des Abfalls als Leistung erbracht.

Vor Ort stellt im Stadthotel 1 ein 24-stündiger Rezeptionsdienst die Rund-um-die-Uhr-Aufnahme sicher, ist jederzeit telefonisch für die Vermittlungsanfragen durch die BIG-Hotline oder die Polizei erreichbar und sichert das Haus vor ungebetenen Personen, indem Einlass und Ausgang nur über die Rezeption erfolgen kann.

Sämtliche Zugänge des Hotels inkl. des Innenhofes werden mit Kameras überwacht, welche der Rezeptionsdienst über Videotechnik jederzeit einsehen kann. Das Hotel verfügt über mehrsprachiges Personal, welches sich auch für schriftliche Übersetzungsleistungen zur Verfügung gestellt hat.

Für die Sozialarbeiterinnen vor Ort stellt das Hotel zwei Beratungsräume inkl. Telefon und

Internetanschluss zur Verfügung, sodass die individuellen Beratungsgespräche mit den Frauen in einem geschützten Bereich stattfinden können.

Im Stadthotel 2 wird ebenfalls eine 24 Stunden/7 Tage Aufnahme sichergestellt. Diese erfolgt tagsüber persönlich durch die Betreiberin, außerhalb dieser Zeiten wird der Einlass über einen gesicherten Schlüssel gewährleistet, welcher jederzeit durch einen speziellen Code entgegegenommen werden kann. Auch dieses Haus wird videoüberwacht und verfügt über eine, ebenfalls geschützte Außenterrasse. Die in diesem Haus notwendigen Desinfektionsmaßnahmen, auf Grund der Covid-19 erkrankten oder verdächtigen Personen, werden von der Hotelbetreibenden gewährleistet.

In beiden Objekten wurden durch die Hotelbetreibenden ein Postfach eingerichtet. Beide Hotelbetreibenden erstellen eine tägliche Belegungsstatistik und sind im Bedarfsfall jederzeit telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

10. Welche betreuenden Maßnahmen werden darüber hinaus durch wen und für wie lange erbracht?

11. Welche Kosten entstehen dadurch (detaillierte Aufstellung erbeten)?

Zu 10 und 11.:

Derzeit gewährleisten sozialpädagogische Fachkräfte von Trägern des Berliner Hilfesystems, welche aufgrund eigener eingeschränkter Angebote Personalkapazitäten frei haben, eine erste Vor-Ort-Beratung.

Im Stadthotel 1 steht für die persönliche psychosoziale Beratung der Frauen vor Ort täglich von 10:00 – 16:00 Uhr Fachpersonal zur Verfügung. Einzelfallabhängig vermittelt das Fachpersonal die Frauen weiter auf freiwerdende Frauenhausplätze oder an ein anderes Anti-Gewalt-Projekt, dass dann in Form einer Patenschaft die weitere Betreuung übernimmt. Außerdem steht die BIG-Hotline täglich von 8:00 – 23:00 Uhr zur telefonischen Beratung zur Verfügung. Hierfür entstehen aktuell keine zusätzlichen Kosten.

Im Stadthotel 2 ist vorgesehen, dass über die BIG-Hotline täglich telefonischer Kontakt zu den Bewohnerinnen aufgenommen wird, da diese aufgrund der Isolation keine Beratungsstellen aufsuchen können und auch eine face-to-face-Beratung vor Ort nicht konstant möglich ist. Darüber hinaus steht eine Mitarbeiterin eines Anti-Gewalt-Projekts stundenweise als Koordinatorin und Vermittlerin zur Verfügung. Hierfür wurde die Halbtagsstelle der Mitarbeiterin temporär um sechs Wochenstunden erhöht, da die eigentliche Arbeit im Projekt weiterhin sichergestellt werden musste.

Aktuell prüft die Fachabteilung verschiedene Möglichkeiten, wie die Beratung und Vermittlung der Frauen in den Stadthotels nachhaltig sichergestellt und gewährleistet werden kann, wenn sich die daran beteiligenden Projekte nach Lockerung der aktuellen Einschränkungen wieder verstärkt ihren eigentlichen Aufgaben zuwenden werden. Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich die hierfür ggf. anfallenden Kosten nicht beziffern.

12. Welche Überprüfungen zur gewerblichen Zuverlässigkeit und dauerhaften wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Hotelbetreiber bzw. der diese vertretenden Personen wurden bzw. werden vorgenommen?

Zu 12.:

Aufgrund des gesetzlich geregelten Grundsatzes der Gewerbefreiheit war keine Überprüfung der gewerblichen Zuverlässigkeit der Hotelbetreibenden notwendig. Gemäß § 35 Gewerbeordnung erfolgt erst bei Vorliegen von Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun, die Untersagung durch die zuständige Behörde. Eine solche Untersagung durch die zuständige Behörde ist nicht gegeben.

Bei der Rechtsgrundlage zur Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§ 45 Vergabeverordnung) handelt es sich um eine Kann-Vorschrift, wodurch ein Ermessen gegeben ist. Aufgrund des vereinfachten und beschleunigten Verfahrens fand eine solche Überprüfung nicht statt. Darüber hinaus handelt es sich bei den Hotels lediglich um vorübergehende Schutzunterkünfte, sodass eine zeitintensive Überprüfung nicht zweckmäßig gewesen wäre.

13. Handelt es sich bei den angemieteten Hotelbetrieben um verbundene Unternehmen (mind. tlw. gleiche Gesellschafter- oder Geschäftsführerstrukturen) und wie ist die Recherche hierzu erfolgt?

Zu 13.:

Es handelt sich bei beiden Objekten nicht um verbundene Unternehmen. Die Recherche erfolgte aufgrund der Eilbedürftigkeit durch Online-Recherche und persönliche Nachfrage.

14. Entsprechen die Vergaben der Anmietung/en den allgemeinen Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge und wenn nicht oder nur eingeschränkt, warum und mit welchen Ausnahmetatbeständen kann dies rechtlich einwandfrei begründet werden?

Zu 14.:

Grundsätzlich unterliegt die reine Anmietung von Wohnraum nicht den Vergabevorschriften. Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen kann mittels vereinfachter und beschleunigter Vergabeverfahren ohne Ausschreibung erfolgen, wenn dies aufgrund der Corona-Epidemie zum Schutz bestimmter Rechtsgüter, insbesondere Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit dringlich und zwingend ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Europa hat die Voraussetzungen hierfür in einem Rundschreiben vom 19.03.2020 dargelegt. Aufgrund der Erfahrungen anderer Staaten zeichnete sich ein Anstieg von Fällen häuslicher Gewalt in Berlin ab. Um das Leben und die Sicherheit der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder gewährleisten zu können, war die schnellstmögliche Bereitstellung zusätzlicher Schutzplätze für von häuslicher Gewalt betroffener Frauen dringend erforderlich und geboten.

15. Welche Verwaltungseinheiten bei Sen GPG und darüber hinaus wurden während der Vergabe beteiligt?

Zu 15.:

Es waren die Leitung und die zuständige Fachabteilung der Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege und Gleichstellung an dem Abschluss der Kooperationsvereinbarungen beteiligt.

16. Wer überwacht die Leistungserbringung der Hotelbetreiber sowie der betreuenden Träger innerhalb welcher wiederkehrenden zeitlichen Intervalle?

Zu 16.:

Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Abteilung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung steht in engem regelmäßigen Kontakt sowohl zu den Beherbergungsbetrieben als auch zu den betreuenden Projekten. Die Hotelbetreibenden teilen täglich den aktuellen Stand hinsichtlich der Belegung mit. Mindestens einmal wöchentlich findet ein persönlicher Termin mit den Betreibenden und Mitarbeiterinnen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sowie den eingebundenen Trägern vor Ort statt. Ebenfalls einmal pro Woche wird eine Telefonkonferenz mit den Mitarbeiterinnen der sich an der Betreuung der gewaltbetroffenen Frauen beteiligenden Projekte durchgeführt. Darüber hinaus findet eine rege anlassbezogene Kommunikation statt, so dass bei Bedarf schnell reagiert und ggf. nachgesteuert werden kann. Die geleistete Arbeit der von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung finanzierten Träger wird darüber hinaus im Rahmen der jährlichen zuwendungsrechtlichen Verwendungsnachweisprüfung durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung überprüft.

Berlin, den 14. Mai 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung